

Erlass einer Verordnung für verkaufsoffene Sonntage

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246) erlässt der Markt Mitterfels folgende Rechtsverordnung:

V e r o r d n u n g

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 BayLadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Burg- und Lindenstraße sowie der Straubinger- und Bayerwaldstraße zwischen den Einmündungsstellen zur Lindenstraße und Steinburger Straße anlässlich der Mitterfelder MarktMeile am Sonntag, 11. Oktober 2026 sowie des Mitterfelder Christkindlmarktes am Sonntag, 29. November 2026 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Voraussetzung für diese Rechtsverordnung ist, dass die jeweilige Marktfestsetzung gemäß § 69 GewO vorliegt.

§ 3

Auf die Art. 9 und Art. 11 BayLadSchlG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfels, 05.10.2026

Andreas Liebl
Erster Bürgermeister
des Marktes Mitterfels

